# Joki- Taschengeldbörse

## Rechtlicher Rahmen

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle.

Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Jobanbieter_in und Jobber_in.
Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer_innen gibt, noch dass jedem/jeder Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter_in und Jobber_in eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter_in und Jugendliche_r/m zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

### Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. §1 (2) JArbSchG). Bei Minderjährigen müssen bei der Anmeldung die Eltern der Beteiligung an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

- ***Ein Taschengeldjob muss gefahrlos durchführbar sein.***
- ***Die Jugendlichen dürfen nur kleinere Arbeiten ausüben, die leicht und für sie geeignet sind.***
- ***Die Jugendlichen dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich und nur zehn Stunden in der Woche beschäftigt werden (bis ca. fünf Stunden pro Monat im Durchschnitt).***
- ***Die Beschäftigung darf nicht vor oder während des Schulunterrichts erfolgen.***
- ***Die Tätigkeiten müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen.***
- ***Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nach 20.00 Uhr keine Arbeiten ausführen.***

### Sozialversicherungspflicht

Gelegentlich ausgeübte Taschengeldjobs begründen kein sozialpflichtiges Arbeitsverhältnis, sofern die Jugendlichen über ihre Eltern in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind.
Die Tätigkeit ist also „sozialversicherungsfrei“.

### Einkommensteuer/Umsatzsteuer

Jugendliche, die nur durch gelegentlich wenige Stunden für ein Taschengeld tätig sind, werden dadurch nicht zu Arbeitnehmer_innen. Jobanbieter_innen nicht zum/zur Arbeitgeber_in. Jugendliche, die nur gelegentlich (bis ca. fünf Stunden pro Monat im Durchschnitt) im Rahmen der Taschengeldbörse aktiv werden, erzielen keine Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Die Tätigkeit ist in diesem Fall für beide Seiten nicht steuerpflichtig.


Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf * Bahnhofstraße 65 * 53123 Bonn

## Unfall- und Haftpflichtversicherung

Wir empfehlen jedem Jobsuchenden, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung. Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht.
Verursachen die Jugendlichen im Rahmen der Taschengeldbörse einen Schaden, wird die (sofern vorhandene) Haftpflichtversicherung ihrer Eltern in Anspruch genommen.
Eine private Unfallversicherung durch die Eltern ist sinnvoll.

## Sicherheit

Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, werden mit allen Beteiligten an der Taschengeldbörse Vorstellungsgespräche geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle verweigert werden. Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z.B. Diebstahl kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

## Datenschutz

Die Daten der an der Taschengeldbörse Beteiligten werden von der Koordinierungsstelle nicht an Dritte weitergegeben. Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht. Bei der Anmeldung werden die Teilnehmer_innen über die Datenschutzbestimmungen informiert.

## Infos und Rückfragen

**Jobsuchende:**

**Diakonin Henrike Westphal**
**Leiterin Joki-Jugendzentrum**
**Telefon 0177 6 44 89 31**
**henrike.westphal@ekir.de**

**Jobbietende:**

**Diakonin Evelin Heinle-Braun**
**Gemeindeschwester an der Johanniskirche**
**Telefon 0157 38 41 55 90**
**evelin.heinle-braun@ekir.de**